

Geschäftsordnung Vorstand

22.04.2023

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

Die Delegiertenversammlung erlässt, gestützt auf Art. 9 Abs. 7, der Verbandsstatuten vom 23. April 2023, folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Aufgaben des Vorstandes

- Vollzug der Statuten, der Geschäftsordnungen, der Reglemente und Richtlinien
- Erstellen eines Finanzkonzeptes zum Sicherstellen von gesunden Verbandsfinanzen
- Erlässt Reglemente und Richtlinien und führt eine Übersicht dieser
- Wahl der Mitglieder in die Ressorts, Fachgruppen, Kommissionen, Dienste und Arbeitsgruppen
- Beaufsichtigt die Tätigkeiten der Ressorts, Fachgruppen, Dienste und Arbeitsgruppen
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen
- Bearbeiten von Aufträgen und Mandaten im Feuerwehrbereich
- Beraten und unterstützen der Mitglieder
- Repräsentation des Verbandes nach aussen

Art. 2 Fachgruppen, Kommissionen, Dienste und Arbeitsgruppen

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Fachgruppen, Kommissionen, Dienste und Arbeitsgruppen einsetzen, zu welchen auch aussenstehende Fachpersonen beigezogen werden können.

Art. 3 Organisation des Vorstandes

- 3.1. Der Vorstand führt laufend ein Organigramm über sämtlichen eingesetzten Personen.
- 3.2. Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vize-Präsidien und einem Vorstandsmitglied. Er kann unaufschiebbare Geschäfte selbständig erledigen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Gesamtvorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und zu protokollieren.
- 3.3. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 3.4. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 3.5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 4 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung müssen an der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung vom 22. April 2023 in Reigoldswil angenommen und tritt mit der Annahme in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 09. April 2016.